



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 01.07.2025**

**80. Jahrgang**

**Nr. 07**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	2
Bekanntmachung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	2
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III.Ordnung im Landkreis Aichach - Friedberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz; Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg mit Bescheid vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.	5
Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024	7
Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	10
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben	10

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **950.880 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **248.100 Euro** ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf – **100.000 Euro** - festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Rehling, 11.06.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Ignaz Strobl  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

## Bekanntmachung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal

### Haushaltssatzung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- und § 11 Abs. 1 Ziffer 8 der Verbandssatzung erlässt der Kläranlagenzweckverband Paartal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **535.800,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.000,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **534.800,00 €** festgesetzt und nach den tatsächlichen Verbrauchswerten des Jahres 2024 auf den Markt Kühbach und den Markt Inchenhofen umgelegt.

### 2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **0 €** festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kühbach, 17.06.2025

Kläranlagenzweckverband Paartal

---

Karl-Heinz Kerscher  
Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Folgejahr in der Geschäftsstelle des Kläranlagenzweckverbandes Paartal, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in 86556 Kühbach, Marktplatz 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

## Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen

### Haushaltssatzung des Wasserverbandes Lechraingruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserverband Lechraingruppe folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.253.840 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.750 Euro** ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung über **38.000 Euro** im Vermögenshaushalt wird festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage in Höhe von **649.580 Euro** wird erhoben.  
(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Rehling, 12.06.2025  
Wasserverband Lechraingruppe

Dietrich Binder  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Lechraingruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach - Friedberg**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025  
des  
Zweckverbandes  
zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg**

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **232.900,- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **,- €**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

- 1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von **90,- €** festgesetzt, der zum **01.07.2025** fällig ist. Die Gesamtumlage wird für **25** Verbandsmitglieder auf **2.250,- €** festgesetzt. Führt ein Mitglied im Jahr **2025** keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.

1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres verbleibende ungedeckte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltsjahres 2024 wird auf **10.256,69 €** festgesetzt.

## **2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.**

### **§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### **§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2025** in Kraft.

Friedberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg  
Verbandsvorsitzender

Der Haushalt ist öffentlich zugänglich und kann bei der Stadt Friedberg, Marienplatz 7, 86316 Friedberg im Zimmer 2.04 eingesehen werden.

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstr. 1, 86316 Friedberg mit Bescheid vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

### **1. Genehmigung**

Der Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten und mit Genehmigungsvermerk vom 13.06.2025 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 170 Tonnen je Tag auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 778 und 777/1 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schmelzmenge der Öfen 3 und 4 von 2,5 Tonnen auf 2,9 Tonnen pro Charge bei gleichbleibender stündlicher Schmelzleistung (3571 kg/h) und gleichbleibender Ofenschaltung (maximal ein Ofen in Schmelzbetrieb und ein Ofen in Warmhaltebetrieb),
- Erhöhung der maximalen täglichen Schmelzleistung der Öfen 3 und 4 von in der Summe 55 Tonnen pro Tag auf 65 Tonnen pro Tag,
- Reduzierung der maximalen täglichen Schmelzleistung des Tandemofens 21/22 von 70 Tonnen pro Tag auf 60 Tonnen pro Tag,
- Abriss des Gebäudes 15 und Nutzung der Fläche zum Lagern von Erzeugnissen,
- Einbau von drei Toren in das Gebäude 14 (einmal Südwestseite und zweimal Nordseite),
- Entfall der Bedienungseinrichtungen des Hochregals an der nordwestlichen Grundstücksgrenze und Nutzung von nur noch fünf Ebenen des Hochregals,

- Einbau einer zusätzlichen Lichtkuppel sowie eines Innenkrans auf der obersten Ebene des Sandturms,
- Einbau einer Sprühnebelanlage über den Ausleerstationen der Gießstrecken,
- Aufstellen eines Containers mit einem Notstromaggregat sowie eines 1000 Liter Kraftstofftanks für die gesamte Gießerei und Stilllegung der bisher genutzten stationären und mobilen Notstromaggregate sowie
- Erhöhung der Schalleistungspegel diverser Aggregate, bei welchen weitere Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig aufwändig wären (hier speziell: Ventilatoren auf dem Dach des Gebäudes 13 zur Kühlwasserkühlung der Frequenzumrichter bzw. Induktionsspulen der Gießereiofen).

## 2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

(Es folgt die Auflistung der Anlagenkenn- und Leistungsdaten.)

## 3. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.)

Die Gießerei ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen (**I**) und Nebenbestimmungen (**N**) festgesetzt:

(Es folgen die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Baurecht, abwehrender Brandschutz, Wasserrecht/Bodenschutz sowie zum Immissionsschutzrecht.)

## 5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

## 6. Widerruf von Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. 3.2.2 bis 3.2.2.4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.1988, Az. 33-172-2 in der Fassung des Abhilfebescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.12.1988, Az. 33-172-2 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 6.2 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. 3.A).1.2.5 bis 3.A).1.2.8.5. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2002, Az. 60-172-2-3/01 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.
- 6.3 Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in den Nrn. V.2.2.3.2., V.2.2.3.3., V.2.2.3.5. bis V.2.2.3.7. des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.09.2007, Az. 60-172-2-04/07 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

## 7. Kostenentscheidung

- 7.1 Die Federal-Mogul R&L Friedberg Casting GmbH & Co. KG, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen
- 7.2 Die Kosten betragen 7.919,32 € (Gebühren 7.917,00 €, Auslagen 2,32 €).“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**

**in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 13.06.2025 ist in der Zeit von

**Mittwoch, 02.07.2025 bis einschließlich Dienstag, 15.07.2025**

auf der Internetseite des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen ([https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/\\_laufende-beteiligungen/](https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/_laufende-beteiligungen/)) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Aichach-Friedberg unter <https://lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-4-staatliches-bauamt/immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/ie-anlagen/anlagen-im-landkreis/> veröffentlicht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht angefordert werden.

Aichach, den 23.06.2025  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Philipp Luther  
Oberregierungsrat

---

## **Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg**

### **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024**

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 23.05.2025 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2024** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden durch die O & P GmbH & Co. KG Wirtschafts-prüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 28. Verwaltungsratssitzung am 23.05.2025 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2024 fest.“

Die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

## **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen

(KUV) i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den



